

4. Ist somit, soweit es die Ersatzklage wegen unschuldig erlittener Strafhaft anbelangt, Art. 7 Absatz 4 der Kantonsverfassung von 1873/1876 der Zeit nach nicht anwendbar, so ist nicht weiter zu untersuchen, ob, wenn diese Verfassungsbestimmung anwendbar wäre, eine Ersatzpflicht des Staates in casu bestände; es ist also nicht zu prüfen, ob die fragliche Verfassungsbestimmung auch dann Anwendung findet, wenn ein Beurtheilter im Wiederaufnahmeverfahren nicht gänzliche Freisprechung, sondern nur eine mildere Qualifikation seiner That erwirkt u. s. w.; noch viel weniger ist natürlich zu untersuchen, ob und inwiefern der Kläger etwa materiell nach dem maßgebenden Strafgesetze unrichtig oder ungerecht beurtheilt worden sein mag.

5. Was sodann die Behauptung des Klägers anbelangt, daß seine in Paris im Dezember 1882 bewirkte Verhaftung eine ungesetzliche gewesen sei, so ist dieselbe offenbar unbegründet; denn es handelte sich ja hiebei einfach um die Vollziehung des rechtskräftigen Urtheils vom 11. Februar 1880 und die Aufstellung des Klägers, daß die ihm durch das erwähnte Urtheil auferlegte Geldbuße, wegen welcher die Verhaftung angeordnet wurde, bereits durch die ausgestandene Freiheitsstrafe verbüßt gewesen sei, kann nicht als richtig anerkannt werden. Denn die fragliche Geldbuße qualifizirt sich ja zweifellos als ein besonderes, neben der Freiheitsstrafe auferlegtes Strafübel, welches keineswegs gegen die ausgestandene Haft aufgerechnet werden sollte, und es war also allerdings das Urtheil vom 11. Februar 1880 in dieser Richtung noch zu vollstrecken. Ob endlich, was vom klägerischen Anwalte im heutigen Vortrage erörtert worden ist, nach dem französisch-schweizerischen Auslieferungsvertrage ein Auslieferungsbegehren im vorliegenden Falle begründet war oder nicht, ist völlig gleichgültig; denn selbst wenn nach dem Staatsvertrage eine Auslieferungspflicht für Frankreich nicht bestand, so kann doch deswegen die Verhaftung des Klägers nicht als eine ungesetzliche bezeichnet werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage ist abgewiesen.

49. Urtheil vom 16. Mai 1884
in Sachen Stadtgemeinde Luzern gegen Luzern.

A. In der Stadt Luzern bestand seit dem Jahre 1659 eine Niederlassung des Ursulinerinnenordens, welche sich mit der Erziehung der weiblichen Jugend beschäftigte und zu diesem Zwecke eine Töchterchule hielt. Im Jahre 1798 wurde in Folge der Gesetzgebung der helvetischen Republik das Vermögen des Ursulinerinnenklosters und der dazu gehörigen Kirche als Nationaleigenthum erklärt und als solches von der Verwaltungskammer des Kantons Luzern in Verwahrung genommen. Nachdem durch das helvetische Gesetz vom 3. April 1799 ausführliche Vorschriften über die Sönderung der National- und Gemeindegüter in den ehemals souveränen Ständen, in welchen „die Gemeindegüter mehr oder weniger mit den Staatsgütern vermischt waren,“ aufgestellt worden waren, kam auf Grund dieses Gesetzes am 3. November 1800 zwischen dem Finanzminister der helvetischen Republik und den Abgeordneten der Stadtgemeinde Luzern eine am 4. gleichen Monates vom Vollziehungsrathe der helvetischen Republik genehmigte „Konvention „zu Sönderung des Staats- und Gemeindegutes der Stadt- „gemeinde Luzern“ zu Stande. Nach § 1 dieser Konvention verbleiben der Gemeinde Luzern die in den folgenden Artikeln aufgezählten Vermögensobjekte „in Zukunft eigenthümlich.“ Darunter werden genannt: „§ 7 b. Der Fonds des Jesuitenkolle- „giums. . . . Die Verwaltung der Dekonomie wird der Ge- „meindekammer, doch dergestalten unter der Aufsicht der Regie- „rung übertragen, daß sie derselben nicht nur jährliche Rechnung „erstatten, sondern auch ohne ihre Genehmigung weder Ver- „äußerungen noch Eingriffe in das Hauptgut sich erlauben soll. „Die höhern Dispositionen im wissenschaftlichen Fach, die Schul- „polizei und die Bestimmung, wie und von wem die Lehrstühle „besetzt werden sollen, werden gänzlich der Regierung anheim- „gestellt. . . .“

„c. Die Anstalt, Gebäude und Fonds der Ursulinerinnen

„sind als eine Töchter(primar)schule betrachtet, und in Rücksicht „auf ihre Stiftung und Bestimmung der Gemeinde Luzern, „doch unter der bei dem Kollegium bemerkten Staatsaufsicht „anheimgestellt.“ Die zufolge der Mediationsakte eingefetzte schweizerische Liquidationskommission hat diese Sönderungsconvention durch Urkunde vom 14. September 1803 ihrem ganzen Inhalte nach einfach bestätigt.

B. Gemäß diesen Bestimmungen ging das Vermögen des Ursulinerinnenklosters zu stiftungsgemäßer Verwendung an die Stadtgemeinde Luzern über. Durch Entscheld des helvetischen Finanzministers vom 29. November 1800 wurde der Stadtgemeinde, weil dieser Fonds an sie übergegangen sei, die Pflicht überhunden, für die Ausrichtung der Pensionen an die ehemaligen Klosterfrauen zu sorgen, und es verfügte auch später die Regierungsbehörde über Feststellung und Erhöhung dieser Pensionen. Am 21. Juli 1819 faßten Schultheiß und Rätthe des Kantons Luzern einen Beschluß über die Verwendung des Ursulinerinnenfonds, durch welchen u. a. angeordnet wird: „1. Es „solle in der Rechnung über den Ursulinerfonds vom laufenden „Jahre an und fortgesetzt das Kapital des Ursulinerinstituts „von jenem der Ursulinerkirche getrennt und ausgeschieden er- „scheinen. 2. Aus dem erstern Kapital sind zu bestreiten: a) die „Pensionen an die Klosterfrauen; b) die Besoldungen der Leh- „rerinnen an den Töchterschulen; c) die sich ergebenden Bauten „am Klostergarten. Das letztere Kapital hingegen übernimmt „die Bestreitung a) der Kirchenbauten, b) der Kirchenparamente, „Bezündung und andern kirchlichen Ausgaben, c) des Gehaltes „für den Geistlichen und Sakristan daselbst.“ Dieser Beschluß wurde vollzogen und es wurde daher der Ursulinerfonds in einen Kirchen- und in einen Schulfonds resp. Fonds des Ursulinerinstituts getrennt. In Folge von Beschlüssen der Regierung des Kantons Luzern vom 2. März und 21. September 1866 wurde im weitem aus letztem Fonds ein Betrag von 30 000 Fr. ausgeschieden, um als „Ursulinerbaufonds“ mit dem Zwecke, für den Unterhalt der Gebäulichkeiten zu dienen, besonders verwaltet zu werden; vorgeschrieben wurde, daß die zur Deckung der Ausgaben jeweilen nicht erforderlichen Zinse

dieses Fonds behufs Aeußnung desselben kapitalisirt werden sollen, immerhin mit der Maßgabe, daß für außerordentliche Ausgaben die kapitalisirten Zinse verwendet werden dürfen. Der hiernach noch verbleibende Ursulinerfond (mit Ausschluß des Kirchen- und Baufonds) beträgt nach der Gemeinderrechnung von 1882 einschließlich der Liegenschaften 418 257 Fr. 10 Cts. Die Erträgnisse des gleichen Jahres steigen auf 10 891 Fr. 18 Cts. an, wobei jedoch die Verwaltungskosten nicht in Abzug gebracht sind.

C. Bis zum Jahre 1858 reichte der Ertrag des Ursulinerfonds im Ganzen zu Bestreitung der Kosten der städtischen Töchterschule aus; in einzelnen Jahren eingetretene Defizite waren der Hauptsache nach durch den Staat gedeckt worden. Bei den hierüber gepflogenen Erörterungen war auch die prinzipielle Frage der Rechtsstellung von Staat und Stadt mit Bezug auf den Ursulinerfonds und die städtische Töchterschule zur Sprache gekommen. Dabei wurde u. a. in einem vom Großen Rathe am 7. März 1842 genehmigten Berichte von Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern vom 6. Oktober 1841 ausgeführt, daß die Ursulineranstalt und ihre Fonds zwar der Stadt gehören, daß aber dem Staate das Recht zustehe, das Ursulinerinstitut zu einer Töchterbildungsanstalt für den ganzen Kanton zu erweitern, wo er dann freilich auch die allfälligen Defizite aus der Staatskasse zu decken hätte; so lange die Töchterschule sich wie bisher als bloße Gemeindeschule qualifizierte, sei er hiezu nicht verpflichtet, sondern habe die Gemeinde die sich ergebenden Ausfälle zu decken. Die Uebernahme der erlaufenen Defizite durch den Staat rechtfertigte sich nur mit Rücksicht auf die bisherige unentgeltliche Benützung einzelner Theile der Klostergebäude zu staatlichen Zwecken. Durch Beschluß des Großen Rathes des Kantons Luzern vom 7. Mai 1843 wurde im Fernern verfügt, es solle im Gebäude des Ursulinerklosters in Luzern, „unbeschadet der Töchterschule für die Stadtgemeinde,“ eine weibliche Bildungsanstalt für den ganzen Kanton im Sinne der Stiftung errichtet und zu diesem Ende die Genossenschaft der Ursulinerinnen selbst wieder hergestellt werden. Dieser Beschluß gelangte zur Vollziehung und es wurde

eine Niederlassung des Ursulinerinnenordens im ehemaligen Klostergebäude installiert. Diese Niederlassung wurde indes schon im Jahre 1847 wieder aufgelöst und es kam daher zu keiner dauernden Wiederherstellung des Klosters, so daß die Stadtgemeinde wieder in den vollen Besitz und Genuß des Ursulinerfonds, einschließlich der dazu gehörigen Gebäulichkeiten, trat.

D. Als im Jahre 1858 dem Regierungsrathe Bericht erstattet wurde, daß der Ertrag des Ursulinerfonds zu Bestreitung der Ausgaben für die städtische Töchterchule in Folge der gesteigerten Anforderungen an die Anstalt, Erhöhung der Besoldungen u. dgl., in Zukunft nicht mehr genügen werde, faßte der Regierungsrath am 28. Mai und 23. Juli 1858 nach Anhörung des Stadtrathes Beschluß über die Art und Weise der Deckung des Ausfalls. Er verordnete, daß die Lehrerbefoldungen aus dem Ertrage des Ursulinerfonds und der Liegenschaften, aus der Hälfte des Ertrages des seit 1848 zusammgelegten Gemeindefondsfonds und, soweit diese Quellen nicht ausreichen sollten, aus einem Zuschusse des allgemeinen (kantonalen) Erziehungsfonds und des Polizeifonds der Stadtgemeinde, an welchem ersterer mit drei Vierteln, letzterer mit einem Viertel zu partizipiren habe, gedeckt werden sollen. Für Beheizung, allgemeine Lehrmittel und Löhne für die Schulmagd und den Pedellen habe die Stadtgemeinde zu sorgen, falls der Ursulinerfonds für Bestreitung dieser Auslagen nicht ausreiche; überdies sei die Stadtgemeinde verpflichtet, den Klassenlehrerinnen je zwei Klafter Holz und eine angemessene Wohnung oder Wohnungsentanschädigung zu geben. Hervorzuheben ist, daß das damals in Geltung stehende Erziehungsgesetz vom Jahre 1848 rückfichtlich der Deckung der Lehrerbefoldungen in seinem § 49 anordnete, daß zu Bestreitung der Besoldungen vorerst der Zinsertrag des Gemeindefondsfonds verwendet werde und wo derselbe nicht hinreiche, das Mangelnde aus dem allgemeinen Erziehungsfonds eventuell aus der Staatskasse zuzuschießen sei.

E. In der Folge wurden die Beiträge des Staates an die Kosten der städtischen Schulen, insbesondere der Töchterchule, und umgekehrt die Beiträge der Stadt an die kantonale Realschule von Zeit zu Zeit durch kündbare Uebereinkunft zwischen

Staat und Stadtgemeinde normirt, so zum letzten Male durch eine Uebereinkunft vom 24. August 1869. Diese bestand bis 1874 unverändert in Kraft; von da an bis zum Beginne des Schuljahres 1880/1881 wurden die Staats- und Gemeindebeiträge an die Töchterchule jeweilen nur für ein Jahr provisorisch normirt.

F. Mit Beginn des Schuljahres 1880/1881 trat das neue kantonale Erziehungsgesetz vom 26. September 1879 in Kraft. Dieses Gesetz normirt in § 97 u. ff. die Besoldung der Lehrer; es bestimmt in § 100 Absatz 1: „An die Baarbesoldung der „(Primar-)Lehrer leistet jede Gemeinde einen Viertel, wofür „sie den Ertrag ihres Schulfonds verwenden kann. Die übrigen „drei Viertel bezaht der Staat, insoweit sie nicht durch den „Mehrertrag des betreffenden Gemeindefondsfonds gedeckt werden „können.“ Die Gemeinden werden überdem verpflichtet, den Primarlehrern freie Wohnung einzuräumen und ihnen 9 Ster Holz zu liefern oder eine entsprechende Geldentschädigung zu entrichten. (§ 98.) An das Baareinkommen eines Sekundarlehrers zahlt der Staat drei Viertel, den übrigen Viertel, sowie die Kosten für Holz und Wohnung bestreiten die Gemeinden des Sekundarschulkreises. Nach § 178 hat jede politische Gemeinde die Pflicht, einen Schulfonds zusammenzulegen. Die Schulfonds werden nach § 179 gebildet: „1. aus schon vor- „handenen Schulfonds, sowie aus schon bestehenden oder nach- „folgenden Stiftungen und Vermächnissen für das Erziehungs- „wesen, sofern diese letztern nicht ausdrücklich einen andern Zweck „haben als die Schulfonds; 2. aus der Hälfte des Vermögens- „nachlasses von Gemeindefinwohnern, zu welchem keine Erben „vorhanden sind . . . ; 3. aus der Hälfte der Erbsgebühren, „welche inskünftig an den Gemeindefondsfonds des Wohnortes „des Erblassers fällt.“

G. Schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes waren zwischen den Staatsbehörden und der Stadtverwaltung Differenzen über die Verwendung des Ertrages des Ursulinerfonds zu Tage getreten. Seitens der Stadtgemeinde nämlich wurde behauptet, daß sie berechtigt sei, die Erträgnisse des Ursulinerfonds ausschließlich für denjenigen Theil der Ausgaben für die städtische

Töchtererschule zu verwenden, welcher ihr zur Last falle; da die Fondserträge nicht ausreichen, um den der Gemeinde auffallenden vierten Theil der gesetzlichen Lehrerbefoldungen, sowie die übrigen von der Gemeinde zu tragenden Schulausgaben zu bestreiten, so sei der Staatsbeitrag an die städtische Töchtererschule auf volle drei Vierteltheile der gesetzlichen Lehrerbefoldungen ohne allen Abzug festzustellen. Der Staat seinerseits dagegen behauptete, daß die Erträge des Ursulinerfonds in erster Linie zu Bestreitung der gesetzlichen Lehrerbefoldungen zu verwenden seien; bloß der durch die Fondserträge nicht gedeckte Besoldungsrest sei vom Staat zu drei Vierteltheilen, von der Gemeinde zu einem Vierteltheil zu tragen.

H. Da diese Differenz durch das Erziehungsgesetz vom 26. September 1879 nicht gelöst und eine gütliche Verständigung nicht erzielt wurde, so betrat die Stadtgemeinde Luzern den Rechtsweg; mit Klageschrift vom 19. Dezember 1882 stellt sie beim Bundesgerichte die Anträge:

I. Die klägerische Gemeinde Luzern sei berechtigt, die Erträge des als Ursulinerfonds bezeichneten Vermögenskomplexes ausschließlich an diejenigen Auslagen zu verwenden, welche sie selber für die städtische Töchtererschule eventuell Töchterprimarschule aufzubringen hat, also namentlich an die Gesamtbefoldungen des Lehrpersonals, die Fach- und Hülfslehrerschaft inbegriffen, an die Anschaffung und den Unterhalt des Schulinventars und der allgemeinen Lehrmittel, an die Kosten der Baureparaturen am Töchtererschulhause und an der Kirche, soweit dieselben aus dem ausgeschiedenen Kirchenfonds nicht bestritten werden können, und an die Kosten der Reinigung, Beheizung und Beleuchtung der Schullokale.

II. Die Differenz, welche sich daraus ergibt, daß der Staatsbeitrag nicht nach dem in Rechtsbegehren I aufgestellten Grundsatz berechnet worden ist, sei vom Beginne des Schuljahres 1880/1881 an vom Staate der Stadt nachzuvergüten, nebst Zins zu 5% von jeder Jahresdifferenz vom 31. Dezember an.

III. Der Staat habe die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten dieses Prozesses zu bezahlen.

Zur Begründung wird unter ausführlicher Darstellung des

Thatbestandes im Wesentlichen geltend gemacht: Der Ursulinerfonds sei seiner Zeit zu Befriedigung speziell städtischer Bildungsbedürfnisse gestiftet und mit dieser Zweckbestimmung später, durch die Sönderungsurkunde und den Dotationsbeschluß, der Stadt Luzern unter privatrechtlichem Titel übergeben worden; er sei kein gewöhnlicher Gemeindefondus im Sinne des Erziehungsgesetzes. Vielmehr unterscheide er sich von den gesetzlichen Gemeindefondus sowohl nach seinem Ursprunge, da er nicht, wie diese, zufolge staatlicher Anordnung und aus den durch die Staatsgesetzgebung eröffneten Einnahmsquellen gebildet worden sei, als auch nach seinem Zwecke und seinem Bestande. Denn er bestche nicht, wie die Gemeindefondus, ausschließlich aus Kapitalien und habe nicht, wie diese, die Deckung der gesetzlichen Lehrerbefoldungen sämtlicher Gemeindefundus zum Zwecke, sondern diene der Unterhaltung einer einzigen bestimmten Schule, der städtischen Töchtererschule. Es haben denn auch die staatlichen Behörden jederzeit anerkannt, daß der Ursulinerfonds kein Gemeindefundus sei, auf den die einschlägigen Bestimmungen des Erziehungsgesetzes Anwendung fänden. Ein gesetzlicher allgemeiner Gemeindefundus bestche in der Stadt Luzern ebenfalls; allein dieser sei vom Ursulinerfonds völlig verschieden und werde in neuerer Zeit, obschon sich die Wichtigkeit dieser Verwendung bestreiten ließe, ausschließlich als Knabenschulfundus benugt. Ebenso wenig sei der Ursulinerfundus, wie sich aus den Bestimmungen der Sönderungsurkunde aufs klarste ergebe, ein staatlicher Fondus. Nach der angegebenen Zweckbestimmung des Ursulinerfonds zu ausschließlich städtischen Schulzwecken aber sei offenbar die, von der Gemeinde in Anspruch genommene, Verwendung seiner Erträge für die der Gemeinde auffallenden Auslagen an die städtische Töchtererschule die einzig stiftungsgemäße. Der Anspruch der staatlichen Behörden, daß die Fondserträge in erster Linie, d. h. der praktischen Wirkung nach, einzig zu Deckung der gesetzlichen Lehrerbefoldungen zu verwenden seien, involvire einen Eingriff in das Privatrecht der Gemeinde. Würde derselbe anerkannt, so kämen die Fondserträge ausschließlich dem Staate (dessen Beiträge an die Lehrerbefoldungen dadurch vermindert würden) zu Gute, während die

Gemeinde eine erhebliche Einbuße erlitte. Der Staat berechne seine Beiträge unter Zugrundelegung des gesetzlichen Ansatzes der Lehrerbesoldungen und berücksichtige dabei nur die Klassenlehrerinnen, während er für das Fach- und Hilfslehrerpersonal keine Beiträge leiste; die Stadt dagegen müsse mit Rücksicht auf die besondern städtischen Verhältnisse ihren Lehrerinnen höhere Besoldungen gewähren, als das Gesetz vorsehe, und auch besondere Fach- und Hilfslehrer anstellen. Durch diese Ausgaben für Besoldungszuschüsse und für Fach- und Hilfslehrer werden die Erträgnisse des Ursulinerfonds mehr als aufgezehrt und zwar auch dann, wenn man nur die Töchterprimarschule d. h. die fünf untern Klassen der städtischen Töchterschule in Betracht ziehe, die drei obern, die höhere Töchterschule bildenden, Klassen dagegen nicht berücksichtige. Der Staat hätte daher, bei Annahme des von der Stadt vertretenen Standpunktes, volle drei Vierteltheile des gesetzlichen Besoldungsetats zu decken, was einzig für die Töchterprimarschule pro 1880/1881 einen Betrag von 11 550 Fr. ausmache. Würden dagegen, wie der Staat wolle, die Erträgnisse des Ursulinerfonds zunächst zu Deckung der gesetzlichen Lehrerbesoldungen verwendet und hätte daher der Staat nur von dem nach Verwendung der Fondserträgnisse sich ergebenden ungedeckten Rest des gesetzlichen Besoldungsetats drei Vierteltheile zu tragen, so würde sich der Staatsbeitrag an die Töchterprimarschule pro 1880/1881 nur auf 3594 Fr. belaufen; die finanzielle Tragweite des Prozesses sei daher eine sehr erhebliche. Im einzelnen sei übrigens zu bemerken, daß der Ertrag des Ursulinerfonds an die Mehrauslagen der Gemeinde für die gesammte Töchterschule, einschließlich der sogenannten höhern Töchterschule, zu verwenden sei. Die Sönderungsurkunde spreche zwar nur von einer Töchterprimarschule, allein dieser Ausdruck habe damals nicht den ihm jetzt beigelegten Sinn gehabt, sondern habe wohl nur eine Schule für junge Mädchen im Gegensatz zu einem höhern Bildungsinstitute für erwachsene Töchter bezeichnen sollen. Der zweite Klageschluß rechtfertige sich daraus, daß in Folge provisorischer Verständigung für die Dauer des Prozesses der Staatsbeitrag an die städtische Töchterschule seit 1880/1881 einstweilen so berechnet worden sei, wie

wenn der Ursulinerfonds ein gesetzlicher Schulfonds wäre, in der Meinung, daß diejenige Partei, die nach der richterlichen Entscheidung ein mehreres zu leisten habe, die betreffende Summe nachzubezahlen resp. zu restituiren habe.

J. In seiner Vernehmlassung auf diese Klage stellt der Regierungsrath des Kantons Luzern die Anträge:

I. Die Stadtgemeinde Luzern sei berechtigt und verpflichtet, die Erträgnisse des Ursulinerfonds, wobei aber der früher ausgeschiedene Kirchen- und Baufonds nicht mitverstanden ist, an diejenige Baarbesoldung der Klassenlehrerinnen der Töchterprimarschulen zu verwenden, welche jeweilen vom Regierungsrathe innerhalb der im Erziehungsgeetze bezeichneten Grenzen festgesetzt wird.

II. Die Stadtgemeinde sei demnach verpflichtet, vom Beginne des Schuljahres 1880/1881 an diejenige Differenz dem Staate nachzuzahlen, welche bei der Vergleichung des nach Ziffer I sich ergebenden Beitrages der Stadt und des wirklich geleisteten Beitrages sich ergibt, zuzüglich der 5prozentigen Verzugszinsen je vom 31. Dezember an.

III. Mit allen entgegenstehenden oder weitergehenden Begehren sei die Klägerin abzuweisen.

IV. Die Klägerin sei in alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu verurtheilen.

Er führt aus: Es könne sich vorerst nur um die Verwendung des Ursulinerfondsfonds und nicht um diejenige des Kirchen- oder des Baufonds handeln; über die Zweckbestimmung und Verwaltung der letztern Fonds sei durch die von der Stadtgemeinde anerkannten Beschlüsse des Regierungsrathes vom 21. Juni 1821 und 2. März und 21. September 1866 endgültig entschieden. Nach diesen Beschlüssen könne auch keine Rede davon sein, daß die Stadt berechtigt sei, die Erträgnisse des Ursulinerfondsfonds zu kirchlichen oder baulichen Zwecken zu verwenden. Allein auch bezüglich des Ursulinerfondsfonds sei der klägerische Anspruch nicht gerechtfertigt. Wichtig sei allerdings, daß dieser Fonds sich nicht als Gemeindefondsfonds im Sinne des Erziehungsgesetzes qualifizire; durchaus unrichtig dagegen sei, daß er zu städtischen Schulzwecken gestiftet worden sei. Der-

selbe sei zu Zwecken einer klösterlichen Niederlassung, insbesondere für eine Klosterschule zusammengebracht worden, habe also ursprünglich ein *pium corpus*, eine Anstalt mit selbständiger Persönlichkeit gebildet. Dieser rechtliche Charakter sei durch die Sönderungsurkunde nicht geändert worden; durch diese habe allerdings die Stadt die Verwaltung des Fonds erlangt, allein dieser sei dadurch keineswegs Privateigenthum der Gemeinde geworden, sondern die Ursulineranstalt resp. der Ursulinerfonds habe den Charakter einer selbständigen Stiftung oder Anstalt beibehalten. Dies ergebe sich sowohl aus dem Wortlaute der Sönderungsurkunde selbst, als aus dem Akte betreffend Ausschcheidung des Gemeinde- und Korporationsgutes der Stadt vom 16. Juni 1822; denn in diesem werde der Ursulinerfonds nicht wie die übrigen Schulfonds unter der Rubrik „Gemeindegut,“ sondern unter der Rubrik „Fonds, worüber der Stadtgemeinde die Verwaltung unter Aufsicht der Regierung zugesichert ist,“ aufgeführt. Dem Staate stehe nach der Sönderungsurkunde ein weitgehendes Aufsichts- und Dispositionsrecht über Verwaltung und Verwendung des Fonds zu, von welchem derselbe im Laufe der Zeit wiederholt einschneidenden Gebrauch gemacht habe. Demnach sei die Staatsbehörde unzweifelhaft befugt gewesen, darüber zu bestimmen, in welcher Weise die Fondserträge zu Erreichung des allgemeinen Stiftungszweckes, der Unterhaltung einer Töchterprimarschule in der Stadt Luzern, zu verwenden seien. Von dieser Befugniß habe sie durch wiederholte Schlußnahmen in dem Sinne Gebrauch gemacht, daß sie vorgeschrieben habe, diese Erträge haben zu Deckung der gesetzlichen Lehrerbefoldungen zu dienen. Diese Schlußnahmen entsprechen dem Stiftungszwecke, seien niemals aufgehoben worden und bestehen daher noch zu Recht. Unzweifelhaft sei jedenfalls nach dem Wortlaute der Sönderungsurkunde, daß der Ursulinerfondsfonds nur für die Bedürfnisse der Töchterprimarschule, nicht der höhern Töchterschule aufzukommen habe. Es könne auch die Bemerkung nicht unterdrückt werden, daß die Kompetenz der Gerichte im vorliegenden Falle in Frage gestellt werden könnte; denn es handle sich ja sachlich einzig um die Frage, für welche einzelnen Bedürfnisse der Töchterschule der Ursulinerfonds auf-

zukommen habe, und die Entscheidung hierüber stehe nach §§ 165 und 169 Ziffer 1 und 5 des Erziehungsgesetzes den Verwaltungsbehörden zu. Mit Rücksicht auf die von der Klägerin der Sache gegebene privatrechtliche Einkleidung verzichte indeß der Beklagte darauf, die Einrede der Inkompetenz positiv aufzuwerfen, um so mehr, als dem Richter ja nicht verwehrt sei, die Frage der Kompetenz in einzelnen Punkten von Amteswegen zu prüfen.

K. In Replik und Duplik halten die Parteien an ihren Anträgen und Ausführungen fest. In ihrer Replik macht die Klägerin namentlich noch geltend: Der Ursulinerfonds sei nicht eine selbständige, von der Stadt nur verwaltete Stiftung, sondern stehe im Eigenthum der Stadt; es sei im fernern ein, durch einen Druckfehler veranlaßter, Irrthum, wenn sie in ihrer Klage angenommen habe, § 7 der Sönderungsurkunde spreche von einer Töchterprimarschule, in Wahrheit spreche die Urkunde von einer Töchterschule schlechthin; es sei also unzweifelhaft, daß der Ursulinerfonds auch für die Bedürfnisse der sogenannten höhern Töchterschule zu dienen habe.

Im Beweisverfahren giebt der Beklagte zu, daß eine im kantonalen Staatsarchive in Luzern befindliche beglaubigte Abschrift der Sönderungsurkunde den Text „Töchterschule“ enthalte und daß dieser Text der richtige sein möge.

L. Bei der heutigen Verhandlung erneuern beide Parteien, unter eingehender Begründung, ihre im Schriftenwechsel gestellten Anträge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Klage ist gegen einen Kanton gerichtet und der Streitwerth übersteigt zweifellos den Betrag von 3000 Fr.; das Bundesgericht ist daher nach § 27 Ziffer 4 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege kompetent, sofern es sich um eine „civilrechtliche“ Streitigkeit handelt. Der Klageanspruch geht nun prinzipaliter dahin, daß die Stadt Luzern kraft des Stiftungszweckes des Ursulinerfonds berechtigt sei, über die Erträge dieses Fonds in bestimmter Weise zu verfügen; dieser Anspruch ist privatrechtlicher Natur, da derselbe sich auf ein für die Stadtgemeinde angeblich durch eine Ver-

mögenszuwendung sub modo begründetes Privatrecht an dem gestifteten Vermögen stützt. Allerdings knüpfen sich an die Entscheidung über den Klageanspruch auch Folgen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes, da von derselben die Höhe der vom Staate gemäß dem kantonalen Verwaltungsrechte, d. h. gemäß dem Erziehungsgesetze, der Stadtgemeinde zu entrichtenden Beiträge an die Lehrerbefoldungen abhängt. Allein dies ändert an der Natur des eingeklagten Anspruches nichts; denn dieser gründet sich nicht auf das Erziehungsgesetz und ist von der Auslegung und Anwendung dieses Gesetzes unabhängig. Letztere ist ja zwischen den Parteien gar nicht bestritten; bestritten ist vielmehr einzig die, allerdings für die Höhe der Staatsbeiträge präjudizielle, aber, wie bemerkt, dem Privatrechte angehörige, Frage der stiftungsgemäßen Verwendung des Ursulinerfonds. Es ist denn auch selbstverständlich, daß durch die Entscheidung über den Klageanspruch nur in letzterer Beziehung das Rechtsverhältniß zwischen den Parteien für die Zukunft definitiv festgestellt wird, während die aus dieser Feststellung sich ergebenden Folgen für die Höhe der Staatsbeiträge nur insoweit bestehen bleiben, als die Gesetzgebung darüber nicht anders verfügt, d. h. nicht andere Normen über Ausrichtung und Berechnung der Befoldungsbeiträge des Staates aufstellt. Das Bundesgericht ist somit kompetent, was übrigens auch vom Beklagten, trotz der von ihm diesfalls geäußerten Bedenken, prinzipiell nicht bestritten wird, da er eine Kompetenzerrede nicht aufgeworfen, sondern im Gegentheil auch seinerseits Anträge in der Sache selbst gestellt hat.

2. Durch die Sönderungskonvention vom 3. November 1800 ist das Vermögen des Ursulinerklosters der Stadtgemeinde Luzern zu Eigenthum zugewiesen worden, wie sich aus dem klaren Wortlaute des § 1 dieser Konvention („eigenthümlich verbleiben“) ergibt. Dagegen ist diese Zuwendung, wie aus § 7 ibidem folgt, keine unbeschränkte, sondern eine durch eine beigefügte Zweckbestimmung (modus) beschränkte. Die Stadtgemeinde ist nicht berechtigt, über das ihr zugewiesene Vermögen unbeschränkt für beliebige Gemeindef Zwecke zu verfügen, sondern sie ist verpflichtet, dasselbe zu dem bestimmten Stiftungszwecke,

der Unterhaltung einer Töchtererschule, zu verwenden. Es handelt sich also nicht um eine Stiftung im engeren Sinne, eine Anstalt resp. einen Vermögenskomplex mit selbständiger juristischer Persönlichkeit, wohl aber um eine Stiftung im weitern Sinne, um einen im Eigenthum eines andern Rechts subjektes stehenden, aber durch eine Zweckbestimmung gebundenen Vermögenskomplex.

3. Für die Zweckbestimmung (den Stiftungszweck) des Ursulinerfonds ist offenbar zunächst die Sönderungskonvention, durch welche der Fonds der Stadt zugewiesen wurde, daneben aber auch das Herkommen maßgebend, wie dasselbe sich in der bisherigen Verwendung des Stiftungsvermögens gemäß den allseitig anerkannten und ausgeführten Schlußnahmen der Stadtbehörde oder der staatlichen Aufsichtsbehörde ausgebildet hat. Dem Herkommen kommt jedenfalls die Kraft zu, den Stiftungszweck nach seinen verschiedenen Richtungen näher zu bestimmen, insbesondere das Verhältniß näher festzusetzen, in welchem der Fonds zu kirchlichen Zwecken, zum Unterhalte der Gebäude und zu eigentlichen Schulzwecken zu dienen hat. Demnach kann die Ausschcheidung des Ursulinerfonds in einen Ursulinerkirchen- und Schulfonds, welche längst allseitig anerkannt und durchgeführt worden ist, nachträglich nicht mehr in Frage gestellt werden, vielmehr muß es bei derselben einfach sein Bewenden haben und kann es sich also nur noch um die Verwendung des Schulfonds, d. h. darum handeln, zu welchen, nicht dem Kirchen- oder Baufonds überbundenen, Zwecken dieser Fonds stiftungsgemäß zu verwenden sei.

4. Nach dem Wortlaute der Sönderungskonvention ist der Ursulinerfondsfonds unzweifelhaft zu Unterhaltung der städtischen Töchtererschulanstalt schlechthin bestimmt, d. h. er hat zu Befriedigung sämtlicher Bedürfnisse dieser Anstalt zu dienen. Seine Bestimmung ist nicht auf die Befriedigung einzelner Schulbedürfnisse, wie etwa die Bestreitung der Lehrerbefoldungen u. dgl., beschränkt, sondern sie bezieht sich auf die Gesamtheit dieser Bedürfnisse; der Fonds ist auch nicht nur der Töchterprimarschule, sondern der gesammten Töchtererschulanstalt gewidmet. Letzteres ergibt sich aus dem im Beweisverfahren vom

Beklagten als richtig anerkannten Texte der Sönderungskonvention und wird durch die ursprüngliche Bestimmung des Fonds für eine Klosterschule und dessen seitherige Verwendung bestätigt; ebenso zeigt die wiederholte Behauptung der Staatsbehörde, daß die städtische aus dem Ursulinerinneninstitut hervorgegangene Töcherschule, unbeschadet der Bestimmungen der Sönderungskonvention, zu einer kantonalen Bildungsanstalt erweitert werden könne, unzweideutig, daß auch die staatlichen Behörden durchaus nicht der Ansicht waren, daß es sich hier um einen Fonds für eine bloße Primar- oder Gemeindegemeinschaft handle. Diese Zweckbestimmung des Ursulinererschulfonds ist, — abgesehen von der Ausscheidung des speziellen Baufonds für die Baubedürfnisse, — seither in keiner Weise abgeändert worden; es liegt insbesondere ein rechtsverbindliches Herkommen, wodurch die Zweckbestimmung spezialisiert bzw. auf die Bestreitung der Lehrerbefoldungen beschränkt worden wäre, nicht vor. Die vom Beklagten in dieser Richtung angerufenen Beschlüsse der Staatsbehörde sind nicht beweisend. Denn bis zum Jahre 1858, bis zu welchem Zeitpunkte unbestrittenemassen die Fondserträge zu Bestreitung sämtlicher Schulausgaben in der Regel ausreichten, also auch hiezu verwendet wurden, ist zweifellos eine solche Beschränkung in der Verwendung des Fonds nie durchgeführt worden, vielmehr liegt das Gegentheil offen am Tage. Ebensovienig ist seit dem Jahre 1858 die Regel anerkannt und durchgeführt worden, daß die Fondserträge nur zu Bezahlung der Lehrerbefoldungen verwendet werden dürfen; zu Ausbildung eines rechtsverbindlichen Herkommens in diesem Sinne mangelte, da ja die Staatsbeiträge an die Lehrerbefoldungen jehweilen durch freie kündbare Uebereinkunft der Parteien festgestellt wurden, die Möglichkeit und der praktische Anlaß.

5. Demnach erscheint zunächst die Behauptung des Beklagten, daß die Erträge des Ursulinerfonds ausschließlich zu Bezahlung der gesetzlichen Befoldungen der Klassenlehrerinnen zu verwenden seien, als unbegründet. Wenn nämlich der Beklagte im fernern ausführt, daß der Staat kraft des ihm durch die Sönderungskonvention selbst vorbehaltenen Aufsichtsrechtes über den Ursulinerfonds berechtigt sei, eine solche Verwendung vorzuschrei-

ben, so kann dies nicht als richtig anerkannt werden. Daß der Regierungsbehörde vorbehaltene Aufsichtsrecht berechtigt dieselbe wohl, darüber zu wachen, daß der Fonds stiftungsgemäß verwendet und in seinem Kapitalstocke intakt erhalten werde; ebenso ist Staatsbehörde unzweifelhaft befugt, die Führung der Schule zu überwachen, rücksichtlich der Lehrerwahlen und der Festsetzung der Besoldungen diejenigen Rechte auszuüben, welche ihr nach den bestehenden Gesetzen zustehen u. s. w. Dagegen steht ihr ein Recht, die stiftungsmäßige Zweckbestimmung des Ursulinerfonds abzuändern bzw. zu beschränken, offenbar nicht zu.

6. Mit der Zweckbestimmung des Ursulinererschulfonds zu Bestreitung sämtlicher Schulbedürfnisse (mit Ausnahme der Bauten) ist aber auch der Anspruch der Stadtgemeinde, die Fondserträge ausschließlich auf diejenigen Ausgaben verwenden zu dürfen, an welche der Staat keinen Beitrag leistet, nicht vereinbar. Die Stadtgemeinde ist vielmehr, kraft der auf dem fraglichen Vermögen haftenden Zweckbestimmung, verpflichtet, dessen Ertrag für sämtliche in Betracht fallende Schulbedürfnisse zu verwenden. Wenn die Fondserträge ausreichen, diese Bedürfnisse ganz zu decken, so hat die Gemeinde demzufolge, wie sie übrigens selbst anerkennt, einen Staatsbeitrag an die Lehrerbefoldungen nicht anzusprechen. Reichen die Fondserträge nicht aus und werden demnach Zuschüsse nothwendig, so sind die erstern auf sämtliche Schulausgaben (ausschließlich der Bauauslagen), also auch auf die gesetzlichen Lehrerbefoldungen, gleichmäßig zu verwenden, d. h. es ist ein, dem Verhältnisse der Fondserträge zu der in Betracht fallenden Gesamtausgabe entsprechender Theil der Lehrerbefoldungen aus den Erträgen des Fonds zu tilgen. In dieser Beschränkung sind somit die klägerischen Rechtsbegehren gutzuheißen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Der Klägerin wird das Rechtsbegehren I ihrer Klageschrift in dem Sinne zugesprochen, daß die Erträge des Ursulinererschulfonds auf sämtliche Ausgaben für die städtische Töcherschule (ausschließlich der aus dem Baufonds zu deckenden Bau-

ausgaben) gleichmäßig zu verrechnen sind, so daß aus diesen Erträgnissen auch ein entsprechender Theil der gesetzlichen Lehrerbefoldungen zu decken ist.

2. Die Differenz, welche sich daraus ergibt, daß der Staatsbeitrag nicht nach dem in Dispositiv I aufgestellten Grundsatz berechnet worden ist, ist vom Beginne des Schuljahres 1880/1881 an vom Beklagten der Klägerin nachzuvergüten, nebst Zins zu fünf Prozent von jeder Jahresdifferenz je vom 31. Dezember an.

3. Mit ihren weitergehenden Begehren ist die Klägerin abgewiesen.

A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN DES CONTESTATIONS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Rechtsverweigerung. — Déni de justice.

50. Urtheil vom 18. Juli 1884 in Sachen
Alois Kauffmann.

Der Rekurrent beschwerte sich gegen verschiedene Urtheile des luzernischen Obergerichtes in einer Civil- sowie in einer damit zusammenhängenden Strafprozefsache wegen angeblicher Rechtsverweigerung. Aus dem die Beschwerde abweisenden Urtheile des Bundesgerichtes (welches im übrigen kein allgemeineres Interesse beflßt) ist folgende Stelle der Entscheidungsgründe hervorzuhoben :

In Erwägung :

daß als Beschwerdebegrund ausschließlich geltend gemacht wird, die angefochtenen Entscheidungen des luzernischen Obergerichtes enthalten eine Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze, beziehungsweise eine Rechtsverweigerung;

daß nun in dieser Richtung prinzipiell festzuhalten ist, daß das Bundesgericht nicht zu prüfen hat, ob durch die kantonalen Gerichte das kantonale Civil- oder Strafrecht richtig angewendet worden sei, da es weder Appellations- noch Kassationsin-